

Geschäftsordnung des GEW-Kreisverbands Witzenhausen

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23.02.2021 in der Johannisberg-Schule Witzzenhausen, Geschwister-Scholl-Straße 10, 37213 Witzzenhausen. Geändert durch § 1 Abs. 3 von der Mitgliederversammlung am 30.01.2024 in der Lindenhofschule Gertenbach, Schulstraße 2, 37218 WIZ-Gertenbach.

§ 1 – Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand wird gebildet aus:
 - a. Vorsitzendem*r,
 - b. Bis zu zwei stellvertretende Vorsitzenden,
 - c. Kassierer*in,
 - d. stellvertretendem*r Kassierer*in,
 - e. Beisitzer*innen,
 - f. Rechtsberater*innen und
 - g. ggf. Schriftführer*in.
- (2) Die unter Abs. 1 a und 1 b genannten Vorstandsmitglieder können auch als Vorsitzenden-Team zu zweit oder zu dritt als gleichberechtigte Vorsitzende von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für diesen Fall gilt, dass sich ein Vorsitzenden-Team untereinander über die laufenden Geschäfte gegenseitig informiert.
- (3) Der Kreisvorstand wird regelmäßig alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2024 auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist auch in Abwesenheit möglich.
- (4) Die Anzahl der unter Abs. 1 e genannten Beisitzer*innen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Eine Verbindung von Vorstandsämtern ist im Fall von Abs. 1 d und 1 e und 1 f zulässig.
- (6) Bei Ausscheiden von Kreisvorstandsmitgliedern nach Abs. 1 a bzw 1c treten die unter Abs. 1 b bzw. 1 d genannten Personen an deren Stelle.
- (7) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt ist zulässig und bedarf der Textform.
- (8) Wenn das Amt des/der Schriftführer*in nach Abs. 1 f nicht besetzt ist, gilt, dass sich der Kreisvorstand über einen Modus der Schriftführung verständigt.
- (9) Ein Mitglied des Kreisvorstands nimmt an den Sitzungen des Landesverbands und des Bezirksverbands teil.

§ 2 – Geschäftsführung und geschäftsführender Vorstand

- (1) Die unter § 1 Abs. 1 a bis 1 c genannten Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie führen auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Be-

schlüsse der Kreisvorstandssitzungen und der Haushaltmittel die Geschäfte des Kreisverbands und lenken dessen Geschicke.

- (2) Der GEW-Kreisverband wird durch die unter § 1 Abs. 1a und ggf. 1b in der Öffentlichkeit vertreten.
- (3) Bei Fehlen der unter Abs. 1 genannten Beschlüsse sind Entscheidungen zulässig, die dann auf der nächsten Kreisvorstandssitzung zu bestätigen sind.
- (4) Termine von Kreisvorstandssitzungen stimmt der geschäftsführende Vorstand miteinander ab.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Treffen der Geschäftsführenden durchzuführen. Sie sind auf Minimum zu beschränken. Die gegenseitige Kommunikation erfolgt in Textform, fernmündlich, als Telefonkonferenz oder Videokonferenz. Die Möglichkeiten des Bezirks- und Landesverbands sind zur Kostenminimierung zu Nutzen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, der GEW-Landesgeschäftsstelle, dem geschäftsführendem GEW-Landesvorstand, dem GEW-Landesvorstand und dem GEW-Bezirksvorstand beim Antrag auf Aufnahme neuer Mitglieder zu berichten und Beschlussempfehlungen abzugeben. Dies gilt insbesondere bei Aufnahmeanträge von:
 - a. Mitgliedern mit politischen Ansichten, die nicht auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland basieren,
 - b. Mitgliedern, bei denen zu erwarten ist, dass der Frieden im GEW-Kreisverband, im GEW-Bezirksverband oder GEW-Landesverband empfindlich gestört werden kann und
 - c. Mitgliedern bei denen davon ausgegangen werden kann, dass das Ansehen der GEW in der Öffentlichkeit beschädigt werden kann.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist bei Vorhandensein einer Internetseite des Kreisverbands für deren Aktualisierung zuständig. Er kann sich dabei fachkundiger Unterstützung und Beratung insbesondere durch GEW-Mitglieder, der Landesgeschäftsstelle oder des Bezirksverbands bedienen. Kosten für entsprechende Schulungen des Landesverbands trägt der Kreisverband, sofern diese überhaupt erhoben werden.

§ 3 – Kassenführung

- (1) Zeichnungsberechtigt für die Konten des GEW-Kreisverbands Witzenhausen sind:
 - a. Vorsitzende*r,
 - b. Kassierer*in und
 - c. Stellvertretende*r Vorsitzende*r
- (2) Die Kassenführung obliegt dem/der Kassiererin.
- (3) Bei der Kassenführung gilt das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (4) Die Führung eines Online-Kontos ist zulässig.

§ 4 – Kreisvorstand und Kreisvorstandssitzungen

- (1) Die unter § 1 Abs. 1 a bis 1 c und 1 e bis 1 f genannten Personen bilden den Kreisvorstand und halten mindestens einmal im Schulhalbjahr eine Kreisvorstandssitzung ab.
- (2) Kreisvorstandssitzungen werden durch den/die Vorsitzende*n unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung einberufen. Als Ort kommen insbesondere Dienststellen im Kreisverband in Frage. Die Einladung erfolgt i.d.R. in Textform (per Email) und ist im Regelfall eine Woche zuvor den Kreisvorstandsmitgliedern zu übersenden.
- (3) Kreisvorstandssitzungen finden i.d.R. in Präsenz statt. Sie können aber auch durch Telefon oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Die Möglichkeiten des Bezirks- und Landesverbands hierzu sind zur Kostenminimierung zu Nutzen.
- (4) Die Benennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Teilnahme an Fachgruppensitzungen auf Bezirksebene, Sitzungen des Landesverbands, Sitzungen des Landesvorstands, der Bezirksdelegiertenversammlung und der Landesdelegiertenversammlung erfolgt durch den Kreisvorstand. Sie sollen nach Möglichkeit aus den Reihen der unter § 1 Abs. 1 genannten Mitglieder stammen und das Amt kontinuierlich ausfüllen.
- (5) Zu den Kreisvorstandssitzungen sollen die Gewerkschaftsbeauftragten der einzelnen Dienststellen eingeladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.
- (6) Allen Funktionsträgern des Kreisverbands wird eine Emailadresse in folgender Form zur Verfügung gestellt: Max Mustermann (m.mustermann@gew-hrwm.de). Die Emailadresse wird entweder als Email-Weiterleitung auf eine Privatadresse oder als Emailpostfach ermöglicht. Die GEW-Emailadressen sind für die Kommunikation nach außen zu nutzen. Die administrative Verwaltung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- (7) Der Kreisvorstand beschließt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands über die Art und Weise von Mitgliederehrungen. Diese fanden bisher alle drei Jahre (zuletzt im Jahr 2018) als geselliger Abend mit Darbietung eines externen kostenpflichtigen Programms mit Bewirtung statt. Die für langjährige Mitgliedschaft in der GEW geehrten Mitglieder erhielten hierfür einen Verzehrgutschein. Die Kosten für Raummiete und Darbietung erfolgte zulasten des Kreisverbands.

§ 5 – Auslagenerstattung und Fahrtkosten

- (1) Zur Wahrnehmung der unter § 1 – § 3 genannten Funktionsträgern steht den Mitgliedern Auslagenerstattung für die Geschäftsführung zu, insbesondere sind dies Kostenerstattung für Fahrten zu Kreisvorstandssitzungen oder anderen notwendigen Fahrten für die Wahrnehmung ihrer erforderlichen Aufgaben und Tätigkeiten.
- (2) Die Wegstreckenentschädigung beträgt 30 ct pro Kilometer. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Landesverbands zu beachten. Möglichkeiten zur Kostenreduzierung durch Nutzung von Vergünstigungen (z.B. des Hessischen LandesTickets) oder Kostenübernahme durch Bezirks- und Landesverband sind nach Möglichkeit zu Nutzen.

(3) Grundsätzlich gilt das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet nach § 1 Abs. 3 auf Einladung des/der Vorsitzenden statt. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Mitgliederversammlung als Videokonferenz zulässig, wenn eine fernmündliche Zuschaltung möglich ist.
- (2) Zur Mitgliederversammlung ist zuvor schriftlich – für Mitglieder mit angegebener Emailadresse in Textform – 14 Tage zuvor unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen.
- (3) Mitgliederversammlungen können auch auf Beschluss des Kreisvorstands oder auf Antrag von 20% der Mitglieder erfolgen, die dies unter Angabe eines Tagesordnungspunktes beantragen müssen. Der geschäftsführende Vorstand hat dann unter Angaben von Ort, Zeit und Antrag entsprechend fristgerecht und umgehend einzuladen, sofern das Anliegen nicht durch eine unverzüglich eingeladene Kreisvorstandssitzung behoben werden kann.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Berichts des geschäftsführenden Vorstands,
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen,
 - c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - d. Wahl des Kreisvorstand,
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfer*innen,
 - f. Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung des Kreisverbands und
 - g. Ernennung von Rechtsberater*innen.

§ 7 – Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden auf Basis der anwesenden Mitglieder gefasst. Vorherige digitale Abstimmungen oder Abstimmung in Textform sind im Ausnahmefall (z.B. bei Erkrankung) zulässig.
- (2) Abstimmungen im Kreisvorstand werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Mitglieder die nicht Mitglied des Kreisvorstands sind, sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Bei allen anderen Abstimmungen gilt ein Antrag als abgelehnt, wenn mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegen den Antrag gestimmt haben. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 8 – Protokollführung

- (1) Über alle Sitzungen des Kreisvorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es enthält mindestens folgendes:
 - a. Ort
 - b. Zeit
 - c. Anwesende (erfasst in einer Unterschriftenliste) und
 - d. Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis.
 - e. Wünschenswert wäre auch eine knappe Darstellung der wesentlichen Gegenstände der Beratung.

- (2) Das Protokoll wird vom/von der Schriftführer*in geführt, von diesem und vom/den der Vorsitzenden unterzeichnet. Die Regelung nach § 1 Abs. 8 bleibt davon unberührt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands erhalten das Protokoll zur Kenntnis. Grobe Fehler im Protokoll sind auf der nächsten Kreisvorstandssitzung zu berichtigen.

§ 9 – Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.

- (2) Antragsberechtigt für Änderungen an der Geschäftsordnung ist jedes Mitglied, das seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung ordnungsgemäß nachgekommen ist.

§ 10 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der anderen Regelungen in der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt